

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)**

vom 15. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

zum Thema:

**Einsatz von Taschenlampen/Stroboskoplicht gegen Journalist:innen am  
1. Mai 2026 – Aufklärung, Einsatzgrundsätze und Schutz der Pressefreiheit**

und **Antwort** vom 6. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26439

vom 15. Juni 2026

über Einsatz von Taschenlampen/Stroboskoplicht gegen Journalist:innen am 1. Mai 2026

– Aufklärung, Einsatzgrundsätze und Schutz der Pressefreiheit

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit dem taz Bericht und dem Einsatzgeschehen wird zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage auf die Drs. 19-26132 und 19-26150 verwiesen.

Vorbemerkung

Die taz berichtet, dass taz-Journalist:innen am 1. Mai 2026 nach dem Ende der revolutionären Abenddemonstration in Berlin-Kreuzberg eine Festnahme dokumentieren wollten, sich als Presse kenntlich machten und daraufhin durch den Einsatz von Taschenlampen – einschließlich mindestens einmaliger Stroboskop-Funktion – geblendet worden seien, sodass Aufnahmen weitgehend unbrauchbar gewesen seien. In dem Artikel wird zudem dargestellt, dass die Berliner Polizei als Einsatzleiterin erklärt habe, eine Taschenlampe sei zur „Umfeldsicherung“ genutzt worden; eine Stroboskop-Funktion sei nicht beabsichtigt gewesen, sondern „fehlausgelöst“ und später ausgeschaltet worden. Die Polizei Berlin veröffentlichte am 02.05.2026 eine Bilanz zur Versammlungslage, wonach über 5.300 Einsatzkräfte, darunter auch Bundespolizei, im Einsatz waren. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Senat um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Einsatzlage und Zuständigkeit

Wie stellt der Senat den Einsatzabschnitt, in dem der geschilderte Vorfall stattgefunden haben soll, konkret dar (Ort, ungefähre Zeit, Einsatzanlass, beteiligte Einheiten), und welche Dienststelle hatte dort die unmittelbare Einsatzverantwortung?

Zu 1.:

Im Rahmen des Aufzugs „Revolutionärer 1. Mai – Freiheit. Frieden. Solidarität“ war die 2. Bereitschaftspolizeiabteilung der Polizei Berlin, unter Führungsverantwortung der Polizeidirektion Einsatz/Verkehr (Dir E/V), mit dem Auftrag des Versammlungsschutzes betraut. Dieser war auch die Bundespolizeiabteilung Blumberg unterstellt. Der benannte Vorfall ereignete sich am 1. Mai 2026 zwischen 23:03 Uhr und 23:58 Uhr im Bereich Südsterne, der gleichzeitig den Endplatz der Versammlung darstellte.

2. Einsatzleitung und Weisungslage gegenüber der Bundespolizei

Welche konkreten Weisungen, Kommunikationswege und Führungsstrukturen galten am 1. Mai 2026 zwischen Berliner Polizei (Einsatzleitung) und unterstützender Bundespolizei, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Pressevertreter:innen?

Zu 2.:

Die Führungsstrukturen und Kommunikationswege entsprechen dem Unterstellungsverhältnis der Besonderen Aufbauorganisation unter der Polizeiführung der Dir E/V. Im Rahmen dieser Befehlsgebung wurde der Umgang mit Medienvertretenden über Leitlinien der Polizeiführung geregelt.

Die grundsätzliche Leitlinie der Polizei Berlin im Umgang mit Medienvertretenden umfasst, dass polizeiliches Handeln von Offenheit und Transparenz getragen ist. Diesem Grundsatz gilt es auch bei der Bewältigung von Einsatzlagen, insbesondere durch einen kooperativen und aufgeschlossenen Umgang mit Medienvertretenden sowie gegenüber politischen Mandatstragenden, zu entsprechen. Auch der Sicherheit von Medienvertretenden wird in besonderem Maße Rechnung getragen, so sind eine freie und ungestörte Berufsausübung und ihr Schutz zu gewährleisten.

3. Aufklärung des konkreten Vorfalls

Welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung wurden nach Bekanntwerden der taz-Darstellung eingeleitet (z. B. Sichtung von Einsatzdokumentation, Funkprotokollen, Video-/Bodycam-Material, interne Befragungen), und welche Zwischenergebnisse liegen vor?

Zu 3.:

Der Sachverhalt ist Teil der Einsatznachbereitung mit der Bundespolizei. Zur Sachverhaltsklärung wurde der betreffende Einsatzabschnitt mit unterstellten Einsatzkräften um Stellungnahme gebeten. Hiernach handelte es sich bei dem Auslösen der Stroboskop-Funktion um eine Fehlauslösung durch eine Einsatzkraft.

Im Rahmen einer durch die Polizei Berlin durchgeführten Recherche in den sozialen Medien konnten mehrere videografische Dokumentationen des Sachverhalts aus unterschiedlichen Perspektiven gesichtet werden, bei denen keine Beeinträchtigung der Aufnahmen oder der Erkennbarkeit feststellbar war.

4. Dokumentationslage: Lichtmittel und Stroboskop

In welcher Form wird der Einsatz von Taschenlampen und insbesondere der Stroboskop-Funktion im polizeilichen Handeln dokumentiert (Einsatzbericht, Zwangsmittel-/Maßnahmenprotokoll, besondere Vorkommnis-Meldungen)?

Falls dies nicht gesondert dokumentiert wird: warum nicht und wie soll dann eine nachträgliche Kontrolle zuverlässig möglich sein?

Zu 4.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden seitens der Polizei Berlin nicht gesondert erfasst.

Bei den durch die Polizei Berlin aktuell und zurückliegend ausgegebenen Leuchtmittelmodellen ist eine Stroboskop- oder vergleichbare Funktion konstruktionsbedingt nicht möglich.

Für eine Dokumentation zum bloßen Einsatz von Leuchtmitteln besteht aus Sicht der Polizei Berlin keine Notwendigkeit. Sofern im Einzelfall eine nachträgliche Sachverhaltsaufklärung geboten ist, kann diese auch durch Auswertung der Einsatzunterlagen, Befragung der eingesetzten Dienstkräfte oder z. B. auch durch die Auswertung von Videoaufzeichnungen erfolgen.

5. Technische Ausstattung

Welche Modelle/Typen von Taschenlampen (mit Stroboskop-Funktion) sind bei Berliner Polizei und Bundespolizei im Einsatzdienst üblich bzw. am 1. Mai 2026 typischerweise verwendet worden, und wie ist die Stroboskop-Funktion technisch auslösbar (z. B. separater Knopf/Moduswechsel)?

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zu Einsatzmitteln der Bundespolizei kann der Senat keine Aussagen treffen.

6. Einsatzgrundsätze: Zweck und Grenzen

Welche verbindlichen Einsatzgrundsätze gelten für den Einsatz von Taschenlampen in Festnahmesituationen (Zweck „Umfeldsicherung“, Eigensicherung, Abschirmung, Deeskalation), und welche Grenzen gelten ausdrücklich gegenüber Pressevertreter:innen, wenn diese als Presse erkennbar sind?

Zu 6.:

Taschenlampen dienen im polizeilichen Einsatz bei schlechten Sichtverhältnissen grundsätzlich der Ausleuchtung, Orientierung, Eigensicherung und Umfeldwahrnehmung. In Festnahme- oder Zugriffssituationen kann ihr Einsatz erforderlich sein, um Gefahren im Nahbereich zu erkennen, Personen wahrzunehmen und eine polizeiliche Maßnahme sicher

durchzuführen. Dies kann temporär auch dazu führen, dass im Nahbereich befindliche Personen durch den Lichtkegel kurzfristig beeinträchtigt werden.

Bei der Polizei Berlin existieren für den Einsatz von Taschenlampen in Festnahmesituationen keine speziellen Einsatzgrundsätze im Sinne der Fragestellung. Im Allgemeinen werden zum Themenbereich „Licht“ im weiteren Sinne für verschiedenste polizeiliche Einsatzsituationen die bundeseinheitlichen Inhalte des Leitfadens 371 – Eigensicherung (VS-NfD) gelehrt.

Diese gelten einzelfallabhängig auch im Rahmen von Festnahmesituationen oder sogenannten „Umfeldsicherungen“ und dienen dem Titel des Leitfadens entsprechend ganzheitlich der Eigensicherung. Weitergehende Details zu den Inhalten des Leitfadens sind Teil der polizeilichen Einsatztaktik und nicht zur Veröffentlichung geeignet.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der Drs. 19-26132 sowie auf die gleichlautende Beantwortung der Fragen 4 und 5 der Drs. 19-26150 verwiesen.

7. „Fehlauslösung“ Plausibilisierung und Konsequenzen

Die Berliner Polizei wird in der taz mit der Darstellung zitiert, die Stroboskop-Funktion sei „fehlausgelöst“ worden.

Wie bewertet der Senat diese Darstellung technisch und einsatztaktisch (Wie wahrscheinlich ist eine Fehlauslösung? Welche Bedienlogik/Schutzmechanismen bestehen?), und welche Konsequenzen werden daraus für Ausbildung, Geräteeinstellung oder Einsatzanweisungen gezogen?

Zu 7.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. Schutz der Pressearbeit vor Ort

Wie war am 1. Mai 2026 die Organisation der polizeilichen Pressebetreuung (Ansprechstellen, Kennzeichnung, Kommunikationskanal vor Ort) aufgestellt, und wie wird sichergestellt, dass Einsatzkräfte Pressevertreter:innen erkennen und deren Arbeit nicht behindern?

Zu 8.:

Die Polizei Berlin schützt die Medienberichterstattung vor Ort. Maßgeblich dafür ist, dass Personen erkennbar eine journalistische Tätigkeit ausüben oder sich nachvollziehbar als Medienvertretende zu erkennen geben.

Die Pressestelle der Polizei Berlin steht regelmäßig sowohl vor als auch während geplanter Einsätze im Austausch mit Medienvertretenden. Dabei werden auch ggf. prognostizierte Gefährdungen von Medienvertretenden und daraus abgeleitete Schutzangebote erörtert. Im Hinblick auf die Bewältigung der Einsatzlage am 1. Mai 2026 wurde durch die Polizei Berlin ein eigener Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (EPÖA)“ unter Führung des Pressesprechers der Polizei Berlin gegliedert. Hierzu wurden

gesondert Einzelaufträge und Leitlinien für die Pressearbeit der Polizei Berlin formuliert und definiert. Ergänzend hierzu wurde eine Kurzinformation für Einsatzkräfte herausgegeben.

Zur permanenten Ansprechbarkeit des Einsatzabschnitts EPÖA war ein entsprechender Kommunikationsplan Anlage der Einsatzunterlagen, in dem die telefonische Erreichbarkeit und die Erreichbarkeit über Funk für alle Kräfte sichergestellt war. Zudem waren zwei Mobiltelefonnummern für Medienvertretende bekanntgegeben worden, die vom 1. Mai 2026, 09:00 Uhr bis zum 2. Mai 2026, 03:00 Uhr erreichbar waren.

Die Dienstkräfte des Einsatzabschnitts EPÖA waren durchgängig als mobile Stelle für Presse-, Medien- und Einsatzkommunikation im gesamten Einsatzraum mit einem Dienstfahrzeug unterwegs. Das Dienstfahrzeug war gekennzeichnet mit den Aufschriften „POLIZEI“, „PRESSE“ und „INFORMATION“ und wurde vom Einsatzabschnittsführer schwerpunktmäßig im Einsatzraum aufgestellt.

Die polizeiliche Einsatzkommunikation wurde über den Einsatzkanal der Polizei Berlin bei „X“, über den Broadcast-Kanal von Instagram, den WhatsApp-Kanal und durchgängig im Wege der Live-Kommunikation im Einsatzgeschehen abgewickelt.

9. Beschwerden, Anzeigen, Ermittlungs- und Disziplinarvorgänge

Welche konkreten Eingänge (Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen, Disziplinaranzeigen) liegen zum geschilderten Vorfall vor, wie werden sie bearbeitet und bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Zu 9.:

Der Polizei Berlin liegt eine sogenannte Drittbeschwerde eines unbeteiligten Beschwerdeführers zur Thematik vor, die aktuell in der Dir E/V bearbeitet wird. Zur voraussichtlichen Bearbeitungsdauer kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

10. Gesundheitliche Risiken (Stroboskop/Flackerlicht)

Welche Erkenntnisse, Hinweise oder Gefährdungsbewertungen liegen bei Polizei/Senat zu gesundheitlichen Risiken von Stroboskop-/Flackerlicht im öffentlichen Raum vor (z. B. Risiken für Personen mit fotosensibler Epilepsie), und welche Vorsorgestandards gelten im Einsatz?

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 der Schriftlichen Anfrage 19-26150 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

11. Einsatzhäufigkeit und Muster

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, ob und in welchem Umfang Taschenlampen mit Stroboskop-Funktion in den Jahren 2023–2026 bei Versammlungen in Berlin eingesetzt wurden (auch unabhängig davon, ob dies als Stroboskop dokumentiert wurde)?

Falls hierzu keine Zahlen vorliegen: warum nicht, und wie soll eine wirksame Kontrolle künftig ermöglicht werden?

Zu 11.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

12. Einordnung in die Bilanz und Nachbereitung des 1. Mai

Wurde der konkrete Vorfall oder der Umgang mit Pressevertreter:innen insgesamt in der Nachbereitung/„Lessons Learned“ zur Versammlungslage am 1. Mai 2026 thematisiert, und welche konkreten Maßnahmen sind daraus abgeleitet worden?

Zu 12.:

Der betreffende Sachverhalt ist Teil der Einsatznachbereitung mit der Bundespolizei. Der Umgang mit Medienvertretenden unterliegt einer fortlaufenden Betrachtung der Polizei Berlin mit dem Ziel, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Pressefreiheit in bestmöglichem Umfang zu gewährleisten und an sich entwickelnden Erfordernissen auszurichten.

13. Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz

Wie stellt der Senat sicher, dass Maßnahmen zur „Umfeldsicherung“ nicht faktisch zur Abschirmung polizeilichen Handelns vor öffentlicher Kontrolle werden, und welche Kriterien gelten zur Abwägung zwischen Eigensicherung und Pressefreiheit im unmittelbaren Festnahmekontext?

Zu 13.:

Die Dokumentation polizeilicher Maßnahmen im öffentlichen Raum durch Pressevertretende ist grundsätzlich von der Pressefreiheit geschützt und wird durch die Polizei Berlin gewährleistet. Ein gezieltes oder faktisches Blenden erkennbarer Medienvertretender allein zur Erschwerung oder Verhinderung von Bild- oder Videoaufnahmen wäre mit den Maßstäben der Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz nicht vereinbar. Leuchtmittel werden durch die Polizei Berlin nur eingesetzt, soweit sie einem rechtmäßigen einsatzbezogenen Zweck dienen, insbesondere der Ausleuchtung, Umfeldwahrnehmung oder Eigensicherung und nicht außer Verhältnis zur konkreten Lage stehen.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der Drs. 19-26132 sowie auf die gleichlautende Beantwortung der Fragen 4 und 5 der Drs. 19-26150 verwiesen.

14. Konkrete Verbesserungen

Welche konkreten Änderungen (z. B. klare Dienstanweisung „kein Blenden der Presse“, Schulungen, technische Vorgaben, Dokumentationspflichten, Einsatzbegleiteteam) plant der Senat, um Wiederholungen vergleichbarer Vorfälle auszuschließen?

Zu 14.:

Seitens der Polizei Berlin erfolgt bereits aus ihrem Selbstverständnis heraus, (Mit-) Garantin der Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 GG zu sein, eine fortlaufende konzeptionelle Betrachtung des Umgangs mit Presse- und Medienvertretenden. Die Ergebnisse dieser Betrachtungen münden regelmäßig in entsprechenden Handlungsanweisungen und/oder interne Einsatzhinweise. Auch bei stadtweiten Einsatzanordnungen werden in der Regel Leitlinien zum Umgang mit Medien- und Pressevertretenden festgelegt, um der besonderen Bedeutung der Pressefreiheit und damit der Arbeit von Presse- und Medienvertretenden gerecht zu werden (vgl. Beantwortung zur Frage 10 der Drs. 19-26150).

Berlin, den 6. Juli 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport